

## Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (40 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes geändert wird.

Der Justizausschuß, dem die obgenannte Regierungsvorlage zugewiesen wurde, hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1953 den Beschluß gefaßt, zur gründlichen Durchberatung derselben einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem siebengliedrigen Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Eichinger, Dr. Kranzlmayr, Dr. Witalm, Eibegger, Dr. Neugebauer, Dr. Tschadek und Dipl.-Ing. Dr. Scheuch an. Dieser Unterausschuß unterzog die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juli 1953 einer eingehenden Beratung. Als Ergebnis der Beratung des Unterausschusses ist festzuhalten, daß die Regierungsvorlage im § 1 Z. 2 und 3 dahin geändert wurde, daß an Stelle der Gerichte die mit den aus dem aufgehobenen Erbhofrecht sich ergebenden Rechtsverhältnissen besser vertrauten Bäuerlichen Schlichtungsstellen zu entscheiden haben.

Weiters stellte der Abgeordnete Eichinger den Entschließungsantrag, den Herrn Bundesminister für Justiz zu ersuchen, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, womit die aus der Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, sich ergebende Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung beseitigt und die Aufteilung des Hofes auf mehrere Linien vermieden werden. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die genannte Bestimmung in der Regel den Beteiligten nicht bekannt ist und die darin enthaltenen Verfügungsbeschränkungen aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, weswegen ohne Rücksicht auf diese Beschränkungen materiell-rechtliche Verfügungen über den Hof getroffen werden; überdies wird durch das verschiedene Schicksal, das die Anteile des Hofes erleiden, vielfach dessen Aufteilung auf verschiedene Linien und damit eine nicht zu billigende Zerspaltung bewirkt.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage wie auch die vom Unterausschuß gestellten Anträge und die Entschließung in Beratung gezogen.

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage, die hiezu gestellten Anträge und die Entschließung in der beiliegenden Form beschlossen.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes dient der Aufrechterhaltung der aus dem Erbhofrecht hergeleiteten Rechte der Verwaltung und Nutznießung, verschiedener Versorgungsrechte und des Wohnungs- und Unterhaltsrechtes des abgemeierten Hofeigentümers, die nach dem Stammgesetz nach Ablauf einer gewissen Frist erlöschen sollten, wenn bis dahin nicht ihre Publikmachung im Grundbuch veranlaßt wird. Das völlige Erlöschen dieser Rechte in den Fällen, in denen innerhalb der Fallfrist kein Antrag gestellt wird, kann nicht verantwortet werden, weil die schwierigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 bis zum heutigen Tag in das Rechtsdenken der bäuerlichen Bevölkerung keinen Eingang gefunden haben. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll bloß die dingliche Haftung der Liegenschaften für die genannten Rechte erlöschen, um diese Liegenschaften dem freien Grundverkehr wieder zugänglich zu machen, die Rechte selbst aber werden als persönliche Forderungsrechte gegen den bisher Verpflichteten oder unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Erwerber des Hofes aufrecht bleiben.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die nachfolgend abgedruckte Entschließung annehmen. /1 /2

Wien, am 2. Juli 1953.

Dr. Neugebauer,  
Berichtersteller.

Dr. Toncic,  
Obmann.

Bundesgesetz vom 1953,  
womit das Bundesgesetz zur Ausführung des  
Gesetzes über die Aufhebung des Erbhof-  
rechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wird in folgender Weise geändert:

1. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Werden die im Abs. (2) bezeichneten Rechte nicht auf Grund eines binnen sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen, so erlischt die Haftung der Liegenschaften. Das Gericht hat auch später auf Antrag einer der Parteien den Bestand und Inhalt des Rechtes gegen diejenige Person, die im Zeitpunkt des Ablaufes der Frist Eigentümerin der Liegenschaften war, oder ihre Erben als Verpflichtete festzustellen. Ist der Verpflichtete noch Eigentümer aller Liegenschaften oder doch deren wesentlichen Bestandes, so ist der Abs. (5) sinngemäß anzuwenden; das Recht ist im Range der Anmerkung einzutragen. An-

dernfalls legt das Gericht unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien fest, ob, in welchem Umfang und in welcher Gestalt der Verpflichtete, der Übernehmer der Liegenschaften (deren wesentlichen Bestandes) oder beide als persönliche Schuldner dem Berechtigten zur Leistung weiterhin verpflichtet sein sollen. Der Übernehmer kann nur verpflichtet werden, wenn er im Zeitpunkt der Übernahme den Bestand des Rechtes kannte oder kennen mußte. Im Falle der Heranziehung des Übernehmers kann das Gericht eine Sicherstellung des Anspruches des Berechtigten durch Eintragung im Grundbuch im laufenden Rang anordnen.“

2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 sind sinngemäß anzuwenden; auch für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist die Bäuerliche Schlichtungsstelle zuständig.“

3. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 sind sinngemäß anzuwenden; auch für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist die Bäuerliche Schlichtungsstelle zuständig.“

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1954 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

## Entschließung.

Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, womit die aus der Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945,

StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes sich ergebende Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung beseitigt und die Aufteilung des Hofes auf mehrere Linien vermieden werden.